



Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin

Bundesministerium der Justiz

konsultation-urheberrecht@bmj.bund.de

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II 8 2 - 3600

Herr [REDACTED]

Tel. +49 30 9013-[REDACTED]

poststelle@senjustva.berlin.de

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Abs.1 VwVfG:

19. Juni 2023

BMJ Fragebogen zum E-Lending

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Präsident des Kammergerichts - Bibliothek - hat zu dem o.g. Fragebogen wie folgt Stellung genommen:

Stellungnahme zum Thema E-Lending

Fragebogen aus dem Bundesministerium der Justiz vom 26.04.2023

Vorbemerkung

Die folgenden Einschätzungen werden aus der Sicht einer wissenschaftlichen juristischen Spezialbibliothek/Gerichtsbibliothek, der Bibliothek des Kammergerichts, abgegeben. Es handelt sich um eine kleine bis mittelgroße Bibliothek (10 Mitarbeitende, 300.000 Bände) mit vorrangiger Zuständigkeit für die Berliner ordentliche Gerichtsbarkeit, aber teilweise öffentlichem Zugang für externe Nutzende. Sie unterscheidet sich deutlich von den öffentlichen Bibliotheken (ÖB), an denen klassisches E-Lending vorwiegend etabliert ist.

Derzeit praktiziert die Bibliothek des Kammergerichts kein „E-Lending“ im Sinne des Begriffs. Digitale Fachliteratur wird ausschließlich Angehörigen des Kammergerichts zur Verfügung gestellt. Hierzu bestehen globale Lizenzverträge über die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz mit den Anbietern Juris und Beck Online. Darüber hinaus gibt es vereinzelt personalisierte Online-Abonnements für ausgewählte Titel, die ausschließlich von den jeweils berechtigten Personen genutzt werden.

1. Allgemeines

1.1 Ob die Rahmenbedingungen für die Nutzung elektronischer Medien derzeit generell als „fair“ bezeichnet werden können, lässt sich aus der gegebenen eingeschränkten Perspektive schwer sagen.

Allerdings werden im Bereich juristischer Fachliteratur die Lizenzbedingungen seitens der Anbieter oft sehr restriktiv ausgestaltet und eine einzelne, eher kleine Bibliothek hat nur die Wahl, das Angebot zu akzeptieren oder ganz zu verzichten. Aus dieser Perspektive fühlen sich angebotene Lizenzbedingungen teilweise wie „Knebelverträge“ und nicht fair an.

Die Kosten für juristische oder Management-Fachliteratur, ob gedruckt oder digital, bewegen sich in solchen Größenordnungen, dass von einer guten, also fairen, Vergütung auszugehen sein sollte.

1.2

Gemeinsamkeiten analoger und digitaler Medien:

In der Kammergerichtsbibliothek geht es vorwiegend um juristische Informationen, die von den Nutzenden in digitaler wie analoger Weise rezipiert werden.

Sowohl für Printmedien als auch für gedruckte Medien gilt, dass sie umso stärker nachgefragt sind, je aktueller sie sind. Auf ältere Titel wird - unabhängig vom Format - bei Bedarf gezielt zugegriffen.

Wenn ein bestimmter Titel benötigt wird, ist die Medienform grundsätzlich unwichtig - es geht um Zugang zu der konkreten Information.

Unterschiede:

Digitale Medien stehen in der Kammergerichtsbibliothek aufgrund der Lizenzbedingungen nur den internen Nutzenden zur Verfügung.

Für das Angebot digitaler Medien - egal ob intern oder extern - wird eine digitale Infrastruktur benötigt, d.h. es muss auf einer Webseite das digitale Angebot und ggf. eine Authentifizierungsabfrage verankert werden. Dies bedeutet einigen technischen Aufwand. Aus diesem Grund wurde die gezielte Einführung digitaler Angebote jenseits der beiden großen Anbieter Juris und Beck-Online seitens der Kammergerichtsbibliothek bislang nicht vorangetrieben. Für die vorhandenen digitalen Angebote existieren eigene Bookmarks bzw. müssen die berechtigten Nutzenden sich diese einrichten.

Die Abläufe bei der Ausleihe von Printmedien sind seit Jahrzehnten gut eingespielt; dies ist bei digitalen Medien jenseits der beiden im ÖB-Bereich etablierten Plattformen Onleihe und Overdrive nicht der Fall.

In dem von der Kammergerichtsbibliothek betreuten Fachgebiet existieren zahlreiche unterschiedliche Zugangsmodelle, die ohne technische Infrastruktur kaum zu verwalten sind.

Printmedien sind flexibel handhabbar, können bei Bedarf auch an andere Häuser oder im Einzelfall, in Amtshilfe überregional (z.B. an andere OLGs oder den BGH) entliehen werden. Für digitale Medien existiert meines Wissens kein funktionierendes Fernleihmodell.

Insofern sind analoge Medien besser universell nutzbar, insbesondere dann, wenn es um eine Vielzahl von Medien, um unterschiedliche Verlage mit unterschiedlichen Zugangsmodellen und um eine nur gelegentliche Nutzung geht.

1.3 Im Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken - zu denen die Kammergerichtsbibliothek im weiteren Sinne zählt - gibt es keine E-Lending-Plattformen wie Onleihe oder Overdrive, welche die technische Infrastruktur für die Nutzung digitaler Medien bereitstellen.

Stattdessen werden Lizenzverträge mit den jeweiligen Anbietern geschlossen. Die großen wissenschaftlichen Bibliotheken können eigene Discovery Systeme aufbauen, in denen der Zugang zu den Angeboten ermöglicht wird. Für kleinere Bibliotheken besteht diese Möglichkeit nur begrenzt.

2. Verfügbarkeit von E-Books

2.1 Im wissenschaftlichen/Fachbuch-Bereich sind vermutlich ein großer Teil der am Markt verfügbaren E-Books auch für die Nutzung durch Bibliotheken erhältlich, allerdings eher nicht im Rahmen von E-Lending im engeren Sinne, sondern durch Lizenzverträge, die den Angehörigen einer Institution den Zugriff erlauben.

Des Weiteren gibt es im Bereich juristischer und wirtschaftspraktischer Fachliteratur zahlreiche Veröffentlichungen, die nur mit personalisiertem Zugang für Einzelpersonen erworben werden können.

Eine weitere Problematik, die sich aufgetan hat, sind Printpublikationen mit zusätzlichen digitalen Inhalten, die über einen - nur einmalig zu verwendenden Code - aufgerufen werden können. Diese Inhalte müssen letztlich in der Ausleihe gesperrt werden, so dass diese Publikationen für Bibliothekskunden nur eingeschränkt nutzbar sind.

2.2 Über die Gründe, warum im wissenschaftlichen Bereich Titel nicht für das E-Lending bzw. die Nutzung durch ein anonymes Bibliothekspublikum zur Verfügung stehen, kann aus Bibliothekssicht nur spekuliert werden: Vermutlich befürchten die Verlage finanzielle Verluste.

2.3 Auch über die Gründe der Nichtverfügbarkeit von Werken als elektronische Medien lässt sich aus Bibliothekssicht nur spekulieren. In einigen Fällen kommt es nach einem Autorenwechsel bei einer Neuauflage zu einer erstmaligen digitalen Ausgabe - hier handelte es sich bisher also vermutlich um eine Entscheidung des Autors, die nach dessen Ausscheiden revidiert wurde. Gleichzeitig gibt es viele juristische Prüfungskommentare, die derzeit ausschließlich gedruckt vorliegen. Hier lässt sich eine bewusste Strategie des Verlags vermuten, sich auch weiterhin den Erlös aus dem Verkauf hoher Auflagen an Referendarinnen und Referendare, Studierende und Fachbibliotheken zu sichern.

2.4 Eine unterschiedliche Nachfrage nach Print- und digitalen Medien lässt sich nur für die internen Nutzenden am Kammergericht beurteilen, da externe Nutzende keinen Zugang zu den digitalen Medien haben (s. Vorbemerkung).

Generell wird v.a. von den Richterinnen und Richtern bei Einstieg in ein Thema die Printversion, bei der gezielten Suche nach einem Sachverhalt die digitale Version bevorzugt. Gern möchten die Nutzenden die Möglichkeit haben, bei Bedarf auf beide Medienformate zuzugreifen.

3. Vergütung und Lizenzgebühr

Zu 3.1 - 3.4 sowie 3.6 lässt sich aus meiner Perspektive keine Aussage treffen.

3.5 An der Kammergerichtsbibliothek werden derzeit fast ausschließlich Lizenzpakete genutzt, die durch die übergeordnete Dienststelle (Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz) abgeschlossen worden sind. Im juristischen Bereich existiert eine nahezu duopolartige Struktur, wo Lizenzverträge mit Juris und Beck-Online fast zwingend sind. Hier hat sich als besondere Problematik herauskristallisiert, dass diese beiden Anbieter reine Online-Publikationen veröffentlichen, die ausschließlich im Rahmen von Modullizenzen genutzt werden können. Da es mittlerweile eine Vielzahl solcher reinen Online-Kommentare gibt, müssen entsprechend viele Module (zu entsprechend hohen Kosten) lizenziert werden, um diese Medien einsehen zu können.

4. Rolle der Aggregatoren

4.1 Im Bereich der öffentlichen Bibliotheken sind Onleihe und Overdrive, im wissenschaftlichen Bereich z.B. ProQuest und EBSCO aktiv. Deren Arbeitsweisen unterscheiden sich jedoch grundlegend.

4.2 Onleihe und Overdrive stellen digitale Medien, die sie bei den Verlagen lizenzieren, in einer Plattform zusammen. Die lokalen öffentlichen Bibliotheken wiederum erwerben Lizenzen für ihre Nutzenden für ein bestimmtes Medienspektrum. Über die Plattformen können sich die Nutzenden für ihre jeweilige Bibliothek authentifizieren und erhalten dann Zugriff auf die entsprechenden Werke.

ProQuest und EBSCO sowie weitere mögliche Aggregatoren im wissenschaftlichen Bereich stellen in erster Linie Erwerbungsplattformen dar. Die dort lizenzierten Werke müssen dann noch in das Angebot der jeweiligen Bibliothek eingepasst werden. Das erfolgt häufig über ein sog. Discovery System, das die Bibliotheken selbst konfigurieren. Die Nutzerauthentifizierung erfolgt an dieser Stelle durch die Bibliothekssysteme, nicht durch den Aggregator.

4.3 Die Finanzierung der Aggregatoren erfolgt meiner Einschätzung nach durch die Kunden, d.h. die Bibliotheken.

Zu 4.4 - 4.7 lässt sich aus meiner Perspektive keine Aussage treffen.

5. Restriktionen beim E-Lending

5.1/5.4 Im Bereich wissenschaftlicher Fachliteratur gibt es meines Wissens keine Sperrfristen.

Zu den Punkten 5.2 - 5.3 und 5.5 - 5.6 ist aus meiner Perspektive keine Aussage möglich.

6. Ausblick

6.1 - 6.2 haben m.E. keine Relevanz für wissenschaftliche Bibliotheken.

6.3 Digitale Medien sind aus Sicht von Bibliotheken nur Informationsressourcen in einem anderen Format. Wenn man den Auftrag von Bibliotheken ernst nimmt, die Informationsversorgung in Wissenschaft und Kultur sowie gesellschaftliche Teilhabe und Chancen auf Bildung für die Bevölkerung zu gewährleisten, dann muss ein Weg gefunden werden, um das E-Lending als normalen Benutzungsvorgang zu etablieren.

Dabei müssen insbesondere kleinere Bibliotheken darin unterstützt werden, solche digitalen Angebote überhaupt präsentieren zu können. Insofern ist gerade der Einsatz von Aggregatoren sehr zu begrüßen und unterstützen.

Wo es, wie im wissenschaftlichen Bibliothekswesen, keine Aggregatoren für digitale Angebote und E-Lending gibt, sollte die Unterstützung für kleinere Bibliotheken durch die Bibliotheksverbände gezielt ausgebaut werden.

6.4 Um die Rahmenbedingungen fair auszugestalten, sollte die Finanzierungsstruktur - einmalige Lizenzgebühr vs. Bibliothekstantieme - überdacht und ggf. reformiert werden.

Es sollte aber auch geprüft werden, ob in bestimmten Segmenten aufgrund einer marktbeherrschenden Stellung einzelne Unternehmen ihre Position ausnutzen und einseitig Bedingungen für die Nutzung ihrer digitalen Medien diktieren. Dies wäre aus meiner Sicht u.a. für den Bereich juristischer Fachliteratur zu betrachten.

6.5 Der Gesetzgeber sollte tätig werden, um die digitale Ausleihe (E-Lending) der analogen Leihe gleichzustellen. Nur so können wissenschaftliche wie öffentliche Bibliotheken ihren jeweiligen Auftrag sicherstellen.

Mit freundlichen Grüßen

